

**Amt Eggebek  
Der Amtsvorsteher**

### **Bekanntmachung**

#### **der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik“ der Gemeinde Eggebek**

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 17.06.2011, Az.: 3-610-01/020 B 9 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.03.2011 als Satzung beschlossenen B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik“ der Gemeinde Eggebek für das Gebiet westlich der Ortslage Eggebek, westlich des Bäckerweges (Kreisstraße 88), nördlich der Straßen Süderfeld und Hauptstraße (Landesstraße 247) sowie südlich der Kreisstraße 87, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A-G) und dem Text (Teil H), genehmigt.

#### **Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik“ der Gemeinde Eggebek ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 18.06.2011 in Kraft. Alle Interessierte können den genehmigten B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten

**von montags bis freitags vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und  
donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eggebek, 17.06.2011



gez. Edgar Paulsen  
- Der Amtsvorsteher -